

ÜBERSCHULDUNGS- UND DATENSCHUTZ IN DER KREDITVERGABE STÄRKEN

Vorschläge für einen wirksamen Schutz vor Überschuldung und einer ausufernden Datenverarbeitung im Rahmen der nationalen Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie

4. Juni 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Finanzmarkt
finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	5
II. PRÄVENTIVER ÜBERSCHULDUNGSSCHUTZ	6
1. Individuelle und genaue Kreditwürdigkeitsprüfung	6
1.1 Berücksichtigung von Informationen nach dem Risiko für Verbraucher:innen	6
1.2 Ausgabenorientierte Festlegung der Höhe des Dispositionskredites	7
1.3 Berücksichtigung von produktiven Verwendungszwecken	7
2. Verbraucherfreundliche Datenverarbeitung	8
2.1 Verpflichtende Zusammenfassung von Kontoinformationen	8
2.2 Nachvollziehbare Darstellung einer automatisierten Verarbeitung	9
2.3 Pflicht zur genauen Dokumentation	10
3. Aufsichtsrechtliche Verantwortung	11
III. ÜBERSCHULDUNGSSCHUTZ IN KRISENSITUATIONEN	12
1. Nachsicht durch Kreditgeber in Krisensituationen	12
1.1 Verpflichtendes Angebot zu finanzieller Flexibilität bei Rückzahlungsproblemen	12
1.2 Konkrete Voraussetzungen für eine wiederholte Flexibilisierung	13

VERBRAUCHERRELEVANZ

Kredite ermöglichen es Verbraucher:innen Konsum zu tätigen, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind. Für Güter wie Autos oder hochpreisige Haushaltsgeräte oder Einrichtungsgegenstände ist die Möglichkeit, einen Kredit für die Finanzierung zu erhalten, zentral. Mittlerweile können jedoch auch immer leichter Güter des alltäglichen Bedarfes im Kaufprozess direkt über Kredite finanziert werden. Egal, für was der Kredit verwendet wird, er geht stets mit dem Risiko einher, aufgrund einer anfänglichen Fehleinschätzung oder einer unerwarteten Änderung der eigenen finanziellen Möglichkeiten zu einer untragbaren Belastung zu werden und damit eine Überschuldung auszulösen.

Die nationale Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie stellt die Möglichkeit dar, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Verbraucherkrediten langfristig zu verbessern. Verbraucher:innen können davon profitieren, wenn:

- ❖ Kreditgeber verpflichtet werden, die Kreditwürdigkeit genau zu prüfen, um nur jene Kredite anzubieten, die Verbraucher:innen wirklich zurückzahlen können.
- ❖ Sensible Informationen über Verbraucher:innen effektiv aus der Kreditwürdigkeitsprüfung ausgeschlossen werden.
- ❖ Verbraucher:innen während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit erhalten, vorübergehend die Raten zu reduzieren oder zu stunden, bevor Kreditgeber den Vertrag kündigen dürfen.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Blick auf die nationale Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv):

- Der Umfang, der im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung abgefragten Informationen, muss sich primär nach dem Risiko des Kredites für die Verbraucher:innen richten.
- Gerade bei Krediten mit geringem Betrag oder kurzer Laufzeit, muss von einem besonders hohen Überschuldungsrisiko ausgegangen werden, weshalb insbesondere die Verpflichtungen aus bestehenden Kreditverträgen berücksichtigt werden sollten.
- Verbraucher:innen müssen die Möglichkeit haben, eine durch den Kreditzweck absehbare Erhöhung des Einkommens in der Kreditwürdigkeitsprüfung geltend zu machen.
- Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten sollten in der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verarbeitet werden dürfen – auch nicht durch eine Einwilligung. Kontoinformationen von Verbraucher:innen sollten vor der Verarbeitung durch Kreditgeber von der kontoführenden Bank oder Sparkasse in vorzugebende Kategorien zusammengefasst werden, um die Berücksichtigung von sensiblen Informationen in der Kreditvergabe zu verhindern.
- Für den Fall einer automatisierten Datenverarbeitung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten Kreditgeber genau angeben müssen, welche Einflussfaktoren die Prüfung wie beeinflusst haben. Verbraucher:innen müssen die Kreditentscheidung nachvollziehen können.
- Kreditinstitute müssen verpflichtet werden, die erhaltenen und berücksichtigten Informationen zu dokumentieren und auf Anfrage an Verbraucher:innen auszuhändigen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) muss dafür zuständig sein, die Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung neben der Finanzstabilität auch hinsichtlich des kollektiven Verbraucherschutzes zu prüfen.
- Geraten Verbraucher:innen in Rückzahlungsschwierigkeiten, müssen Kreditgeber verpflichtet werden, eine Ratenreduzierung oder Stundung vor der Kündigung anzubieten. Verbraucher:innen sollten diese Maßnahmen auch proaktiv einfordern dürfen, wenn sie einen Nachweis über eine gesunkene Schuldentragfähigkeit vorweisen können.
- Verbraucher:innen soll das Recht auf ein erneutes Angebot einer finanziellen Flexibilisierung eingeräumt werden, wenn sie den Nachweis über eine zukünftige Einkommenssteigerung oder Ausgabensenkung erbringen können.

I. EINLEITUNG

Viele wichtige Anschaffungen für den Verbraucheralltag, wie Kraftfahrzeuge, Haushaltsgeräte der Wohnungseinrichtungen sind so teuer, dass sie von einigen Verbraucher:innen nicht aus dem Ersparten oder aus dem laufenden Einkommen bezahlt werden können. Für diese Fälle bieten Kredite die Möglichkeit, den benötigten Betrag sofort zu erhalten und über einen festgesetzten Zeitraum zurückzuzahlen. So können Verbraucher:innen die Produkte direkt nutzen und müssen nicht mehrere Jahre sparen, bevor sie dringend benötigte Konsumgüter nutzen können. Mit diesem Vorzug geht allerdings auch ein Risiko zur Überschuldung einher. Können die vertraglich vereinbarten Tilgungs- und Zinszahlung aus dem verfügbaren Einkommen nicht gezahlt und der erworbene Gegenstand nicht als ausgleichende Sicherheit verkauft werden, befinden sich Verbraucher:innen in einer Überschuldungssituation. Die offenen Forderungen übersteigen langfristig ihre finanziellen Fähigkeiten.

Dabei hat sich der Markt für Verbraucherkredite in den letzten Jahren stark verändert. Besonders das Aufkommen neuer Kreditformen wie Buy-Now-Pay-Later (BNPL), die eine schnelle Finanzierung von Waren im Online-Handel ermöglichen, schaffen neue Gefahren für Verbraucher:innen, die eigenen finanziellen Möglichkeiten zu überschätzen. Das Angebot dieser Kredite direkt neben risikofreien Zahlungsarten und die bisher fehlende Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei geringen Kreditbeträgen oder kurzen Vertragslaufzeiten steigern das Überschuldungsrisiko.¹

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie will genau auf diese Entwicklung reagieren und den Verbraucherschutz in der Kreditvergabe an die digitale Wirklichkeit anpassen. Sie schafft die Voraussetzung für einen besseren Schutz vor Überschuldung, indem sie insbesondere Mini- und Kurzeitkredite und damit „Buy-Now-Pay-later“-Kredite in den Anwendungsbereich einschließt, die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung an die digitale Wirklichkeit anpasst und Kreditgeber zum Angebot von Vertragsanpassungen in finanziellen Krisensituationen der Verbraucher:innen verpflichtet. Daraus folgt, dass Verbraucher:innen künftig umfassend vor Überschuldung und der Verarbeitung von sensiblen Daten bei der Kreditvergabe geschützt werden sollen, sowohl vor, als auch während der Vertragslaufzeit.

Damit diese Regelungen in der Praxis ihre gewünschte Wirkung im Sinne der Verbraucher:innen entfalten, bedarf es einer zielgenauen und konkreten Umsetzung der Vorgaben und Zielgedanken der Richtlinie ins deutsche Recht. Um die Interessen der Verbraucher:innen in diesem Prozess fachlich möglichst fundiert vertreten zu können, hat der vzbv ein Gutachten zur Kreditwürdigkeitsprüfung im Kontext der Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ausgeschrieben. Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) wurde beauftragt. Daneben hat der vzbv Experteninterviews mit 22 Schuldnerberatungen in Form einer Onlinebefragung durchgeführt, um aktuelle Probleme bei der Vergabe von Verbraucherkrediten beschreiben zu können. Diese beiden Veröffentlichungen bilden die juristische und praktische Grundlage für die hier vorgeschlagenen Empfehlungen für die nationale Umsetzung der Vorschriften der Verbraucherkreditrichtlinie zur Kreditwürdigkeitsprüfung und den Nachsichtsmaßnahmen.

¹ § 491 Abs. 2 BGB

II. PRÄVENTIVER ÜBERSCHULDUNGS- SCHUTZ

1. INDIVIDUELLE UND GENAUE KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

1.1 Berücksichtigung von Informationen nach dem Risiko für Verbraucher:innen

Auch wenn bereits in der aktuellen Rechtslage eine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verankert ist, stellt das Gutachten vom Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) „Kreditwürdigkeitsprüfung – Zwischen Überschuldungs- und Datenschutz“ fest, dass Kreditgeber aktuell einen großen Spielraum bei der Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung haben.² Der Bericht „Ver- und Überschuldungsgründe in Deutschland“ des vzbv zeigt ergänzend auf, dass unter diesen rechtlichen Bedingungen durchaus auch unzureichende oder fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfungen durchgeführt werden. So gaben 20 der 22 befragten Schuldnerberatungsstellen an, dass ihnen dieses Problem in der Beratung bereits begegnet ist. Ein Großteil von ihnen (14 von 20) schätzte die Auswirkung dieses Problems auf die Erhöhung des Überschuldungsrisikos als hoch ein.³

Die nationale Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie schafft die Voraussetzung, um den Rechtsrahmen für die Kreditwürdigkeitsprüfung und damit einen wirksamen vorsorgenden Überschuldungsschutz im Interesse der Verbraucher:innen zu verwirklichen. Das Gutachten des iff stellt fest, dass dem Gedanken der Richtlinie folgend, die „Schuldentragfähigkeit“ der Verbraucher:innen geprüft werden muss, und definiert diesen Begriff als „die individuelle Fähigkeit der kreditnehmenden Person, die Tilgungs- und Zinsraten aus dem verfügbaren Einkommen fristgerecht zu zahlen“⁴.

Allerdings sieht die neue Richtlinie auch vor, dass die abzufragenden Informationen in einem „angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen“ sollen.⁵ Das Gutachten weist explizit darauf hin, dass hier eine Schutzlücke für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Mini- und Kurzzzeitkrediten, also BNPL ermöglicht wird.⁶ Diese Schutzlücke könnte in der Praxis auftreten, wenn Kreditgeber argumentieren, dass BNPL aufgrund der vergleichsweise geringen Laufzeit und Höhe einen geringeren Informationsumfang in der Kreditwürdigkeitsprüfung erfordern. Dabei trifft es nicht zu, dass Kredite mit geringer Höhe und einer geringen Laufzeit eine geringe Überschuldungsgefahr mit sich bringen. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade die Notwendigkeit, auch kleine Beträge über einen Kredit zu finanzieren, ist an sich bereits ein Warnsignal und sollte eine genaue Prüfung nach sich ziehen.

Um auch bei der Vergabe von BNPL eine genaue Kreditwürdigkeitsprüfung gesetzlich sicherzustellen, muss das Kriterium der „Risiken des Kredites für Verbraucher“ eine

² Damar-Blanken, Duygu et al.: Kreditwürdigkeitsprüfung – Zwischen Überschuldungs- und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf, S. 24, letzter Zugriff am 04.06.2024

³ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Ver- und Überschuldungsgründe in Deutschland, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/2024-03-07%20Untersuchung_Schuldnerberatungen_Final.pdf, S. 7, letzter Zugriff am 04.06.2024

⁴ Damar-Blanken, Duygu et al.: Kreditwürdigkeitsprüfung – Zwischen Überschuldungs- und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf, S. 4, letzter Zugriff am 04.06.2024

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 18 Abs. 3

⁶ Damar-Blanken, Duygu et al.: Kreditwürdigkeitsprüfung – Zwischen Überschuldungs- und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf, S. 24, letzter Zugriff am 04.06.2024

herausgehobene Rolle einnehmen. Insbesondere muss konkret vorgeschrieben werden, dass gerade bei Mini- und Kurzzeitkrediten die offenen Forderungen aus bereits bestehenden Kreditverträgen in der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen. So kann sichergestellt werden, dass auch bei BNPL ausreichend Informationen durch die Kreditgeber geprüft werden, um die Kredite für jene Verbraucher:innen zugänglich zu machen, die sie sich auch wirklich leisten können.

Die Anforderungen an den Umfang der zu berücksichtigen Informationen im Rahmen der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung sollten sich primär nach dem Risiko des Kredits für Verbraucher:innen richten. Kredite mit geringer Höhe und kurzer Laufzeit stellen ein besonderes Risiko für Verbraucher:innen dar. Deshalb sollte insbesondere bei diesen Krediten die Forderungen aus bestehenden Kreditverträgen berücksichtigt werden.

1.2 Ausgabenorientierte Festlegung der Höhe des Dispositionskredites

Der Dispositionscredit (Dispo) stellt eine besonders riskante Kreditform für Verbraucher:innen dar, weil er über das Girokonto aufgenommen wird und mit besonders hohen Zinsen verbunden ist. Der Dispo wird für Verbraucher:innen dann zu einer besonderen Belastung, wenn sie ihn langfristig in hohem Maße beanspruchen. Daher sollten Kreditinstitute im Rahmen der Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie dazu verpflichtet werden, die Höhe des Dispositionskredite-Rahmens unter Berücksichtigung des Einkommens und der regelmäßigen Ausgaben so zu bestimmen, dass Verbraucher:innen diesen innerhalb von 12 Monaten zurückzahlen können. Die Festlegung einer fiktiven Rückzahlungsdauer ist notwendig, da sonst der Vorgabe der Richtlinie, eine wahrscheinliche Rückzahlung des Kredites im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung festzustellen⁷, nicht im Sinne der Verbraucher:innen entsprochen werden kann.

Kreditinstitute sollten dazu verpflichtet werden, die Höhe des Dispositionskredite-Rahmens unter Berücksichtigung des Einkommens und der regelmäßigen Ausgaben so zu bestimmen, dass Verbraucher:innen diesen innerhalb von 12 Monaten zurückzahlen können.

1.3 Berücksichtigung von produktiven Verwendungszwecken

Neben dem Konsum von Gütern des alltäglichen Bedarfes können Verbrauchercredite auch als persönliche Investition genutzt werden, um das eigene Einkommen langfristig zu steigern. Daher sollte in der Kreditwürdigkeitsprüfung der Verwendungszweck dahingehend berücksichtigt werden, ob dieser zukünftig zu einem steigenden Einkommen und damit im Vergleich zu einem konstant bleibenden Einkommen, die Schuldentragfähigkeit der Verbraucher:innen verbessert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Verbraucher:innen durch die Anschaffung eines Autos einen neuen Job mit einem höheren Gehalt ausüben können, oder persönliche Weiterbildungsmaßnahmen finanzieren, um eine besser bezahlte Beschäftigung anzunehmen. Diese Möglichkeit ist in der Richtlinie vorgesehen⁸ und sollte in der nationalen Umsetzung berücksichtigt werden.

Im Verfahren der Kreditwürdigkeitsprüfung muss für Verbraucher:innen die Möglichkeit bestehen, eine durch den Kredit ermöglichte Steigerung des Einkommens geltend zu machen, um so die perspektivische Bewertung der eigenen Schuldentragfähigkeit zu erhöhen.

⁷ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 18 Abs. 6

⁸ Richtlinie (EU) 2023/2225 Erwägungsgrund (55)

2. VERBRAUCHERFREUNDLICHE DATENVERARBEITUNG

Das Streben nach einem möglichst effektiven Schutz vor Überschuldung trifft regelmäßig auf datenschutzrechtliche Bedenken. Einerseits ist es für die Betrachtung der individuellen Schuldentragfähigkeit unbedingt nötig, personenbezogene Daten über die finanzielle Situation von Verbraucher:innen zu verarbeiten, allerdings besteht die Gefahr, dass dies in einem ausufernden Maße geschieht und Verbraucher:innen so in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden.

2.1 Verpflichtende Zusammenfassung von Kontoinformationen

Die Frage nach einer gelungenen Abwägung zwischen Überschuldungs- und Datenschutz hängt eng mit der Art und Weise zusammen, wie Informationen über Verbraucher:innen von Kreditgebern eingeholt und verarbeitet werden. Neben der klassischen Einreichung der Kontoauszüge oder Gehaltsnachweise durch Verbraucher:innen hat sich spätestens seit der Zahlungsdiensterichtlinie (PSDII)⁹ der Kontoeinblick als einfache und schnelle Möglichkeit für Kreditgeber etabliert, Verbraucherdaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung zu erhalten. Dabei besteht aus Datenschutzsicht das fundamentale Problem, dass im Rahmen der PSDII keine Regulierung der Schnittstelle zwischen kontoführender Bank und Kontoinformationsdienst¹⁰ eingeführt wurde, die eine Übertragung von sensiblen Verbraucherdaten unterbinden würde.¹¹ Der Kontoinformationsdienst, der den Kontoblick durchführt, erhält alle Kontoinformationen – ungefiltert. Für Verbraucher:innen erwächst daraus unter der derzeitigen Rechtslage ganz konkret die Gefahr, dass Informationen über das individuelle Kaufverhalten, das Aufschluss über die politische Einstellung oder das Sexualleben geben kann, Einfluss auf die Bewertung ihrer Kreditwürdigkeit nimmt.

Dieses Problem adressiert die neue Verbraucherkreditrichtlinie, indem sie die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO von der Kreditwürdigkeitsprüfung ausschließt.¹² Wie das Gutachten des iff vor schlägt, sollte diese Vorgabe im Rahmen der nationalen Umsetzung erweitert werden, sodass die Verarbeitung dieser Daten auch durch eine explizite Einwilligung von Verbraucher:innen nicht möglich ist.^{13,14} Diese besondere Einschränkung ist notwendig, da die Freigabe von sensiblen Kontoinformationen durch Verbraucher:innen unter dem Druck eines gewünschten Kreditvertrages steht und somit Bedenken über die Freigabe der persönlichen sensiblen Daten leicht überwiegen kann.

Durch solch ein absolutes Verarbeitungsverbot ist allerdings die praktische Umsetzung noch nicht adressiert. Es sollten nur die Daten an den Kreditgeber übertragen und von ihm verarbeitet werden, die notwendig sind, um die individuelle Schuldentragfähigkeit der Verbraucher:innen im Sinne der neuen Verbraucherkreditrichtlinie feststellen zu können. Dafür muss die kontoführende Bank gesetzlich verpflichtet werden, nach ein-

⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366

¹⁰ Im Anwendungsfall der Vergabe von Verbraucherkrediten ist der Kontoinformationsdienst gleichbedeutend mit dem Kreditgeber.

¹¹ Cerulli-Harms, Anette und Thorun, Christian: Gutachten zur PSD2-Umsetzung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/04/01/vzbv_psd2_gutachten_conpolicy.pdf, S. 33f, letzter Zugriff am 14.05.2024,

¹² Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 18 Abs. 3

¹³ Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO räumt Mitgliedstaaten diese Möglichkeit ein.

¹⁴ Damar-Blanken, Duygu et al.: Kreditwürdigkeitsprüfung – Zwischen Überschuldungs- und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf, S. 50f, letzter Zugriff am: 04.06.2024

heitlichen Vorgaben die Kontoinformationen der potentiellen Kreditnehmer:innen in Kategorien zusammenzufassen, die für die Einschätzung der Kreditwürdigkeit von Verbraucher:innen im Sinne der neuen Verbrauchercreditrichtlinie notwendig sind. Diese Kategorien könnten „Lebenshaltungskosten“, „regelmäßige Einnahmen“ und „Verpflichtungen aus bestehenden Kreditverhältnissen“ umfassen. Die kreditgebende Bank oder Sparkasse kann diese zusammengefassten Daten dann erhalten, um die Kreditwürdigkeit der Verbraucher:innen zu prüfen, ohne die Möglichkeit zu haben, aus diesen Informationen Rückschlüsse auf die persönliche Lebensführung der Verbraucher:innen ziehen zu können.

Allerdings sollte die Datenübertragung per Konto Einblick nur eine Option für Verbraucher:innen darstellen, Informationen über ihre individuelle Schuldentragfähigkeit an Kreditgeber zu übermitteln. Die Möglichkeit, Lohn- und Gehaltsnachweise eigenständig einzureichen, muss erhalten bleiben.

Für die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten in der Kreditwürdigkeitsprüfung muss ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO eingeführt werden. Um die Einhaltung dieser Vorgabe im gesamten Markt sicherzustellen, muss gesetzlich vorgegeben werden, dass die kontoführende Bank die Kontoinformationen der Verbraucher:innen in Kategorien zusammenfasst, die einheitlich vorgeschrieben werden, und für die Prüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung relevant sind. Auf Grundlage dieser aggregierten Daten soll die Kreditwürdigkeitsprüfung stattfinden.

2.2 Nachvollziehbare Darstellung einer automatisierten Verarbeitung

Die zunehmende Digitalisierung der Kreditvergabe ermöglicht es Verbraucher:innen innerhalb kürzester Zeit, ohne das Haus zu verlassen, einen Kreditvertrag abzuschließen. Wo Verbraucher:innen früher noch Bankmitarbeitenden gegenüber saßen und im Fall einer Vertragsablehnung die Möglichkeit hatten, nach den genauen Gründen für die Vertragsablehnung zu fragen, fällt diese Möglichkeit durch komplett digitale Kreditvergabeprozesse weg. Die Verbrauchercreditrichtlinie erkennt diese Entwicklung an, indem sie Verbraucher:innen im Fall einer automatisierten Datenverarbeitung das Recht einräumt, das Eingreifen einer menschlichen Person auf Seiten des Kreditgebers zu verlangen. So soll es Verbraucher:innen gemäß der Richtlinie ermöglicht werden,

- ❖ klare und verständliche Informationen über die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Logik und Risiken der Datenverarbeitung sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung zu erhalten¹⁵
- ❖ den eigenen Standpunkt darzulegen¹⁶ und
- ❖ eine Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung durch den Kreditgeber zu verlangen.¹⁷

Damit Verbraucher:innen ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt bekommen, um diese Möglichkeiten auch effektiv nutzen zu können, müssen in der nationalen Umsetzung die Anforderungen an die transparente und verständliche Darstellung der Datenverarbeitung für Verbraucher:innen konkretisiert werden. Als Regelungsvor-

¹⁵ Richtlinie (EU) Art. 18 Abs. 8 lit. a

¹⁶ ebd. lit. b

¹⁷ ebd. lit. c

bild dafür können die vorgeschlagenen Transparenzanforderungen des Regierungsentwurfes zum neuen § 37a BDSG herangezogen werden¹⁸, da für diese Art der Datenverarbeitung die gleichen Eingriffsrechte für Verbraucher:innen gelten sollen.¹⁹ Auch in diesem Fall werden personenbezogene Daten von Verbraucher:innen verarbeitet, um daraus eine für die Kreditentscheidung relevante Kennzahl, den Bonitäts-Score, zu berechnen. Daher ist es nur folgerichtig, dass die Transparenzanforderungen, die an diesen Score gestellt werden, auch an die eigentliche Berechnung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung gestellt werden sollten. Verbraucher:innen müssen verstehen können, welche Informationen über sie zur Ablehnung des Kreditvertrages geführt haben, um die Möglichkeit zu haben, in Zukunft einen Kredit erhalten zu können. Dafür müssen die wichtigsten Einflussfaktoren der Entscheidung und ihre Einflussfaktoren dargestellt werden.²⁰ Die Konkretisierung stellt sicher, dass Verbraucher:innen klare und verständliche Informationen über die Logik des Verfahrens erhalten und sich darüber eine eigenen Meinung bilden können, die die Grundvoraussetzung dafür bildet, einen eigenen Standpunkt zu der Entscheidung einnehmen zu können und/oder das Überprüfen der Entscheidung durch eine menschliche Person seitens des Kreditgebers zu verlangen. Ohne dieses Wissen besteht die Gefahr, dass sie einer automatisierten Ablehnung eines Kreditantrages ohne Handlungsoption ausgeliefert sind.

Verbraucher:innen müssen Auskunft darüber erhalten, welche auf ihre Person bezogenen Informationen die Kreditwürdigkeitsprüfung wie beeinflusst haben. Entscheidend ist, dass Verbraucher:innen verstehen können, wie ein ihnen zugeordnetes Merkmal oder Verhalten die Kreditvergabe beeinflusst hat.

2.3 Pflicht zur genauen Dokumentation

Für den Fall, dass sich Verbraucher:innen gegen eine unverantwortlich durchgeführte Kreditwürdigkeitsprüfung rechtlich zur Wehr setzen wollen, sind sie darauf angewiesen, Zugang zu den Informationen zu haben, die Kreditgeber im Rahmen der Prüfung berücksichtigt haben oder berücksichtigen hätten können. Nur so können sie ein Fehlverhalten der Kreditgeber nachweisen. Die in der neuen Verbrauchercreditrichtlinie vorgesehene Dokumentationspflicht der Verfahren der Kreditwürdigkeitsprüfung kann dies ermöglichen. Es besteht allerdings ein hohes Risiko, dass eine oberflächliche Umsetzung der Dokumentationspflicht dazu führt, dass keine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung nachweisbar ist. Kreditgeber haben keinerlei Anreiz, eine Falschberatung korrekt und rechtssicher zu dokumentieren. So kann es durch die Öffnung eines Spielraumes für die Genauigkeit der Dokumentation zu einem praktischen Haftungsausschluss durch Kreditgeber kommen. Um dies zu verhindern, sollten Kreditgeber gesetzlich dazu verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten, die sie über Verbraucher:innen in der Kreditwürdigkeitsprüfung erhalten und berücksichtigt haben, unverändert aufzubewahren.

¹⁸ Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Regierungsentwurf BDSG, 2024, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/VII4/aendg-bdsg.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff am 08.04.2024

¹⁹ ebd. § 37a Abs. 4 und 6 BDSG-E

²⁰ ebd. § 37a Abs. 4 Nr. 2 BDSG-E

Des Weiteren sollte, wie auch im Gutachten des iff vorgeschlagen²¹, eine Aushändigungspflicht für Kreditgeber eingeführt werden, diese Informationen auf Nachfrage an die betreffenden Verbraucher:innen aushändigen zu müssen.

Die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung erhaltenen und berücksichtigten Informationen müssen in ihrer ursprünglichen Form verwahrt und auf Nachfrage der Verbraucher:innen diesen ausgehändigt werden.

3. AUFSICHTSRECHTLICHE VERANTWORTUNG

Die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbraucher:innen mit der Zielstellung, individuelle Überschuldung zu verhindern, ist derzeit ausschließlich zivilrechtlich geregelt.²² Zwar ist die BaFin berechtigt, die Prozesse der Kreditwürdigkeitsprüfung von Banken und Sparkassen zu prüfen, allerdings nur im Hinblick auf die Finanzstabilität.²³ Solange also durch strukturell verbraucherschädigendes Verhalten nicht gleichzeitig die Finanzstabilität gefährdet ist, ist davon auszugehen, dass für die Finanzaufsicht keine Veranlassung besteht, im Interesse der Verbraucher:innen gegen fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfungen aufsichtsrechtliche Mittel einzulegen. Ein solches Verhalten durch Kreditgeber kann beispielsweise vorliegen, wenn eine oberflächlich durchgeführte Kreditwürdigkeitsprüfung nicht direkt zu einem Kreditausfall, sondern im ersten Schritt lediglich zu Zahlungsschwierigkeiten führen. In diesen Fällen werden die bedrohten Kredite teilweise mit höheren Gesamtbeträgen umgeschuldet und durch teure Zusatzprodukte wie Restschuldversicherungen ergänzt, was Verbraucher:innen langfristig stark belastet. So ist die Stabilität des Kreditinstituts nicht gefährdet, es liegt jedoch sehr wohl eine unverantwortliche Kreditvergabepraktik vor, die laut der neuen Richtlinie explizit durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung verhindert werden soll.²⁴ Betroffene Verbraucher:innen müssen aufgrund des aktuellen rechtlichen Fokus auf das Zivilrecht in solchen Fällen einzeln vor Gericht gegen unsorgfältig oder falsch durchgeführte Kreditwürdigkeitsprüfungen vorgehen. Diese Möglichkeit sollte um eine echte aufsichtsrechtliche Verantwortung für sorgfältige Kreditwürdigkeitsprüfungen im kollektiven Verbraucherinteresse ergänzt werden, um einen präventiven Schutz zu realisieren.

Das Kreditwesengesetz muss eine verbraucherschützende Eingangsformulierung erhalten, um aufsichtsrechtlich die Einhaltung der Anforderungen an eine verantwortliche Kreditvergabe unter dem Gesichtspunkt des kollektiven Schutzes von Verbraucher:innen vor Überschuldung auch von Seiten der BaFin zu ermöglichen.

²¹ Damar-Blanken, Duygu et al.: Kreditwürdigkeitsprüfung – Zwischen Überschuldungs- und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf, S. 63, letzter Zugriff am: 04.06.2024

²² § 505a ff BGB

²³ § 18a KWG

²⁴ Richtlinie 2023/2225 Art. 18 Abs. 1

III. ÜBERSCHULDUNGSSCHUTZ IN KRISENSITUATIONEN

1. NACHSICHT DURCH KREDITGEBER IN KRISENSITUATIONEN

Auch wenn die Kreditwürdigkeit der Verbraucher:innen vor Vertragsschluss sorgfältig anhand der individuellen Schuldentragfähigkeit geprüft wurde, kann es durch verschiedenste, nicht vorhersehbare Ursachen zu Rückzahlungsschwierigkeiten und damit zur Überschuldung kommen. So gehören „Arbeitslosigkeit“, „Erkrankung, Sucht, Unfall“ und „Trennung, Scheidung, Tod“ zu den wichtigsten Überschuldungsgründen 2023.²⁵ Können Kreditraten über einen längeren Zeitraum nicht gezahlt werden, können Kreditgeber den Vertrag kündigen und die komplette Restsumme auf einmal zurückverlangen.²⁶ Verbraucher:innen die aufgrund von vorübergehenden Einkommenseinbußen oder unvorhersehbaren Mehrkosten Zahlungen nicht bedienen können, werden damit direkt in die Zahlungsunfähigkeit getrieben. Gesetzlich vorgesehene Einzugsmöglichkeiten für Kreditgeber in Form einer teilweisen Pfändung des Lohneinkommens, verringern das verfügbare Einkommen der Verbraucher:innen schlagartig, was tiefgreifende Auswirkungen auf deren Lebensgestaltung hat. Können wichtige Ausgaben der Lebenshaltung, wie Mietzahlungen nicht schnell verringert werden, droht der Eintritt in eine langfristige Überschuldungssituation gegenüber mehreren Gläubigern.

Dabei kann eine vorübergehende Absenkung oder Stundung der Ratenzahlungen in vielen Fällen ausreichend Flexibilität bieten, um die finanzielle Situation zu stabilisieren und die Kreditbeziehung aufrechtzuerhalten. Das Abrutschen in prekäre Lebensverhältnisse der Verbraucher:innen und der mögliche Totalausfall der Kreditsumme im Fall der Privatinsolvenz kann so verhindert werden.

1.1 Verpflichtendes Angebot zu finanzieller Flexibilität bei Rückzahlungsproblemen

Die Verbraucherkreditrichtlinie schafft die Voraussetzung für die gesetzliche Verankerung dieser Vertragsanpassungen in finanziellen Ausnahmesituationen. Sie schreibt vor, dass Mitgliedsstaaten Kreditgeber verpflichten sollen, „angemessene Nachsicht“²⁷ walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Vorschrift folgt dabei dem Gedanken, dass Kreditgeber in der Lage sind und in der Verantwortung stehen, Rückzahlungsschwierigkeiten von Verbraucher:innen frühzeitig zu erkennen und durch das Angebot von geeigneten Vertragsanpassungen einen Kreditausfall und damit ein Abrutschen in die Überschuldung abzuwenden.²⁸ So können sie Schaden von sich und den Verbraucher:innen abwenden und die Finanzstabilität sicherstellen.

Leider hat der europäische Gesetzgeber Kreditgebern eine große Auswahl an möglichen Vertragsanpassungen gegeben, die bei Rückzahlungsproblemen angeboten werden können, aber nicht müssen. Geraten Verbraucher:innen in die Situation, die Ratenzahlungen aus dem zur Verfügung stehenden Einkommen nicht mehr leisten zu können, kann nur eine Absenkung der Raten oder eine Zahlungsunterbrechung den Ver-

²⁵ Creditreform Boniversum: Schuldneratlas Deutschland 2023, 2023, https://www.boniversum.de/fileadmin/user_upload/aktuelles/schuldner-atlas/2023/SchuldnerAtlas_Deutschland_2023.pdf, letzter Zugriff am 08.04.2024

²⁶ § 498 BGB

²⁷ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 35

²⁸ Richtlinie (EU) 2023/2225 Erwägungsgrund (79)

braucher:innen eine finanzielle Stabilität ermöglichen, die für eine Erholung der Kreditbeziehung nötig ist. Dabei muss einerseits sichergestellt werden, dass die Konditionsanpassung vor der Kündigung angeboten wird und ausgehend von der Betrachtung der individuellen finanziellen Situation der Verbraucher:innen eine echte Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung darstellt. Das standardisierte Angebot von Vertragsanpassungen seitens der Kreditgeber birgt die Gefahr von ungeeigneten Konditionsänderungen, die für Verbraucher:innen keine echte Besserung bewirken. Damit diese Regelungen in der Praxis auch tatsächlich wirken, müssen Kreditgeber konkret zu einer persönlichen Kontaktaufnahme verpflichtet werden. Die Vertragskündigung darf erst möglich sein, wenn Verbraucher:innen auf verschiedene Wege der Kontaktaufnahme nicht fristgemäß reagieren. Die Vertragsänderung sollte spätestens dann von Kreditgebern angeboten werden müssen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung nach § 498 Abs. 1 BGB vorliegen.

Neben der Pflicht von Kreditgebern, aktiv über eine verfügbare Flexibilisierung zu informieren, sollten Verbraucher:innen auch die Möglichkeit eingeräumt bekommen, proaktiv Nachsicht einzufordern. Damit diese Möglichkeit nicht missbraucht wird, sollte der Nachweis über die gesunkene Schuldentragfähigkeit als Voraussetzung dienen.

Kreditgeber sollten zum Angebot einer Ratenreduzierung oder einer Zahlungsunterbrechung verpflichtet sein, wenn die Bedingungen für eine fristlose Kündigung nach § 498 Abs.1 S.1 BGB vorliegen. Als Voraussetzung für eine proaktive Forderung nach einer entlastenden Vertragsanpassung sollte der Nachweis über die gesunkene Schuldentragfähigkeit dienen.

1.2 Konkrete Voraussetzungen für eine wiederholte Flexibilisierung

Kreditgeber sollten Verbraucher:innen auch wiederholt eine Flexibilisierung der Rückzahlungskonditionen anbieten müssen. Die Richtlinie macht dabei die Vorgabe, dass dies nur in begründeten Fällen geschehen darf.²⁹ Damit diese Einschränkung in der Praxis nicht zu einem generellen Ausschluss von wiederholter Nachsicht führt, sollten hier konkrete Vorgaben gemacht werden. Als gesetzliche Voraussetzung sollte dabei das Vorliegen eines Nachweises für eine zukünftige Einkommenssteigerung oder Ausgabenreduzierungen gelten, die die ursprünglich vertraglich vorgesehenen Zahlungen nach der Flexibilisierungsphase ermöglicht.

Verbraucher:innen sollte das Recht auf ein erneutes Angebot einer finanziellen Flexibilisierung einzuräumen sein, wenn sie den Nachweis über eine zukünftige Einkommenssteigerung oder Ausgabenreduzierung erbringen können.

²⁹ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 35 Abs. 1